

Beitragsordnung des Makerspace Wiesbaden e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen entsprechend ihres Mitgliedsstatus (s. § 2) einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Beitragsmodelle

§ 2.1 Schüler, Studenten und Auszubildende zwischen 12 und 25 Jahren (nur mit Nachweis)

- reduzierter Beitrag von 15€ pro Monat
- Workshops / Seminare etc. kostenlos (außer evtl. Materialkosten)
- Kommt das Mitglied auch nach Aufforderung seiner Nachweispflicht nicht nach, so ist es automatisch zur Zahlung des regulären Beitrags verpflichtet.

§ 2.2 Erwachsene, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende über 25 Jahren

- regulärer Beitrag von 25€ pro Monat
- Workshops / Seminare etc. kostenlos (außer evtl. Materialkosten)

§ 2.3 Gutscheine

Allgemeines

- Gutscheine sind innerhalb der Laufzeit nicht übertragbar
- Gutscheine können nicht ausbezahlt werden
- Gutscheine können nur komplett eingelöst werden; eine Stückelung der Monate ist nicht möglich
- Eingelöste Gutscheine laufen automatisch aus
- Gutscheine müssen spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Erwerb eingelöst werden, sonst verfallen sie.
- Der Gutschein wird bei Einlösung mit einem RFID-Chip versehen und gilt während der Laufzeit als Eintrittskarte
- Gutschein-Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder

Gutschein für 3 Monate Mitgliedschaft

- Kosten: 75€
- Personalisierter (Geschenk-)Gutschein zu einem Aufpreis von 10€ möglich.
- Workshops / Seminare etc. kostenlos (außer evtl. Materialkosten)

§ 3 Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben.
- (2) Das Mitglied richtet hierfür bei seiner Bank einen Dauerauftrag ein, oder erteilt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.

Alternativ kann der Beitrag für drei Monate im Voraus auch in bar beglichen werden.

- (3) Die Zahlungen per Dauerauftrag sind an folgende Bankverbindung zu richten:

IBAN: DE45 5109 0000 0012 0597 01

BIC: WIBADE5W (Wiesbadener Volksbank)

- (4) Die Beiträge werden jeweils zum Beginn eines jeden Monats eingezogen.

§ 4 RFID-Chip - automatisches Zugangssystem

- (1) Jedes Mitglied erhält einen RFID-Chip, dessen User Identifier (UID) mit seinem/ihrem Mitgliedskonto verknüpft (personalisiert) wird. Der Verein erhebt hierfür einen einmaligen Betrag von 15,- €.
- (2) Der persönliche RFID-Chip ist nicht übertragbar. Das Mitglied haftet vollumfänglich für jeden Schaden, der eventuell durch die Weitergabe an Dritte erfolgt.
- (3) Der Verlust des RFID-Chips ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der RFID-Chip wird anschließend sofort deaktiviert.
Das Mitglied haftet vollumfänglich für jeden Schaden, der bis zur Verlustmeldung entsteht. Für die Erstellung eines neuen RFID-Chips wird wiederholt ein Betrag von 15,- € fällig.

§ 5 Maschineneinweisungen

- (1) Der Verein behält sich vor für Maschineneinweisungen einen Unkostenbeitrag zu erheben.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug wird nach 14 Tagen eine erste Zahlungserinnerung an das Mitglied ergehen.
- (2) Lässt das Mitglied die Aufforderung zur Beitragszahlung unbeachtet, wird nach weiteren 14 Tagen eine erste Mahnung fällig. Diese Mahnung hat einen Aufschlag von 2,50€ zum ausstehenden Beitrag zur Folge.
 - a. Der Zugang zu den Vereinsräumen wird bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge auf die regulären Öffnungszeiten beschränkt.
- (3) Lässt das Mitglied auch diese Aufforderung unbeachtet, ergeht nach weiteren 7 Tagen ein zweites Mahnschreiben, welches einen Aufschlag von 5€ zum ausstehenden Beitrag zur Folge hat. Zusätzlich wird hier der Hinweis auf bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein, sowie die Erwirkung eines gerichtlichen Mahnbescheides angezeigt.
 - a. Der Zugang zu den Vereinsräumen wird bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge gesperrt.
- (4) Entstehende Kosten für Rücklastschriften im Zuge eines SEPA-Mandats werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden.
- (2) Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Beschlossen am 24.03.2018